Staatsanwaltschaft Meiningen



Staatsanwaltschaft Meiningen •PF 10 05 45 • 98605 Meiningen

Sachbearbeiter: Frau Staatsar

Telefon: 036

Telefax: 036

Herrn Kay-Uwe Hegr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen 227 Js 9836/18 Datum 10.02.2021

Ermittlungsverfahren gegen Michael Lotz wegen Mordes

Sehr geehrter Herr Hegr,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 07.01.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

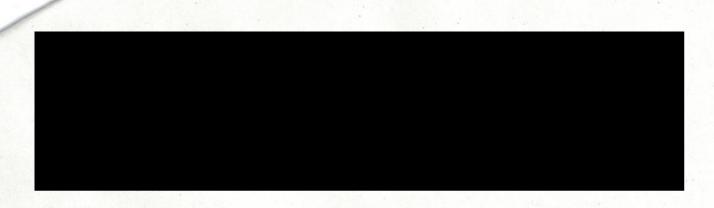
I.

Mit Schreiben vom 11.05.2018 erstattete Kay-Uwe Hegr Strafanzeige gegen den Polizeibeamten KHK Lotz wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord an Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos.

<u>Datens chutzhinweis:</u> Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft unter dem Menüpunkt "Datenschutz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift: Lindenallee 15 98617 Meiningen Sprechzeiten:

Di,Do,Fr 08:30-12:00 Uhr, Di,Do 13:30-15:30 Uhr Telefon: 036157 3589 570 Telefax: 036157 358 7400 poststelle@stamgn.thueringen.de



11.

Die von dem Anzeigeerstatter angestellten Vermutungen und aufgestellten Behauptungen zu den Geschehensabläufen am 04.11.2011 in Eisenach im Zusammenhang mit dem Tod von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos lassen sich mit den objektiven, im Rahmen der Todesermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen in keinem Punkt in Einklang bringen.

Danach steht fest, dass Uwe Mundlos zunächst Uwe Böhnhardt mit einer Vorderschaftrepetierflinte der Marke Winchester 1300 Defender tötete, anschließend Feuer in dem Wohnmobil legte und sich schließlich selbst mit derselben Waffe erschossen hat.

Irgendwelche objektiven Anhaltspunkte für eine Fremdtötung des Uwe Mundlos haben sich im Rahmen der Ermittlungen nicht ergeben. Vielmehr ist seine Selbsttötung mit den vorgefundenen ballistischen Spuren vollen Umfangs vereinbar.

Auch objektive Hinweise für die Mitwirkung einer dritten Person wurden in dem Wohnmobil nicht aufgefunden. Das Fahrzeug wurde gerade während des Zeitraums der Schussabgaben von zwei Polizeibeamten der Polizeiinspektion Eisenach beobachtet. Keiner der beiden Beamten hat in dieser Zeitspanne eine aus dem Fahrzeug entweichende Person beobachtet. Dies gilt insbesondere für den sich unmittelbar an die Schussabgabe anschließenden Zeitraum. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in der Einstellungsverfügung im Abschnitt II. in dem Ermittlungsverfahren 227 Js 22943/17 Bezug genommen.

Die Befragungen und Vernehmungen der Anwohner im Bereich des abgestellten Wohnmobils - u. a. der Elvira Nennstiel - in unmittelbarer Tatortnähe in Eisenach-Stregda haben in keinem Fall auch nur vage Hinweise auf die Anwesenheit einer dritten Person am Tatort ergeben.

Die Obduktion durch das Institut für Rechtsmedizin am 05.11.2011 ergab hinsichtlich Uwe Böhnhardt als Todesursache eine Kopfdurchschussverletzung. An der linken Schläfe zeigte sich ein Gewebsdefekt mit den typischen Kriterien einer Einschussverletzung (nicht adaptierbarer Gewebsdefekt, Schürfsaum, Schmauchantragung). Die Befunde belegen, dass der (tödliche) Schuss aus der Nähe mit eventuell partiell auch anliegender Waffenmündung abgegeben wurde.

Die Obduktion der Leiche des Uwe Mundlos am 05.11.2011 ergab als Todesursache einen Kopfdurchschuss (Mundschuss). In der Mundhöhle zeigten sich entsprechende Verletzungen mit den typischen Kriterien einer Einschussverletzung im Sinne eines sogenannten Mundschusses (Beschmauchung, strahlige Zerstörung des Gaumens).

Unter Berücksichtigung dieses objektiven Ermittlungsergebnisses ist nicht nachvollziehbar, auf welche Weise sich der hier beschuldigte Polizeibeamte strafbar gemacht haben sollte.

Für den von dem Anzeigeerstatter insoweit geäußerten Verdacht gibt es - wie gezeigt – keinen auch nur entfernt objektivierbaren Anhaltspunkt. Dies gilt zunächst für die in der Anzeige geäußer-

te Annahme einer vorsätzlichen Beweismanipulation mit dem Ziel der Verdeckung des tatsächlichen Geschehensablaufes. Aber auch für eine vermeintliche Beteiligung an dem zum Tode von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos führenden Geschehen haben sich im Zuge der kriminalistischen Tatortarbeit nicht die geringsten Hinweise ergeben.

Vielmehr konzentrierten sich die Ermittlungen insgesamt und auch das Handeln des hier beschuldigten Beamten konsequent darauf, das Tatgeschehen möglichst umfassend aufzuklären und damit die Verantwortlichen zu ermitteln.

III.

Im Ergebnis der Ermittlungen wurde von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof gegen Beate Zschäpe und andere Anklage zum Strafsenat bei dem Oberlandesgericht München erhoben. Am 11. Juli 2018 erließ der 6. Strafsenat - Staatsschutzsenat - des Oberlandesgerichtes München aufgrund der am 06. Mai 2013 begonnenen Hauptverhandlung das Urteil. (Az. 6 St 3/12).

Auch die Urteilsfeststellungen decken sich mit den hiesigen, in den Todesermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen:

Für die Begehung des Überfalls auf die Sparkasse in Eisenach am 04.11.2011 durch Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos sprechen u. a. die Umstände, dass in dem Wohnmobil, welches Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos am 04.11.2011 benutzten und in dem sie nach dem Überfall tot aufgefunden wurden, sich die Beute des Überfalls und eine Skizze mit dem Grundriss der überfallenen Sparkassenfiliale befanden.

Für die Begehung der Tat durch Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos spricht weiter der Umstand, dass in diesem Wohnmobil zwei Sturmhauben sichergestellt wurden, die den Sturmhauben der Täter des Überfalls nach dem Vergleich der Bilder der Überwachungskameras entsprachen und die nach dem Vergleich der gewonnenen DNA-Muster aus dem Abrieb der Sturmhauben mit den vollständigen DNA-Mustern von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos diesen beiden zuzuordnen sind.

Nachdem die beiden Sturmhauben aus dem Wohnmobil den beiden Männern zugewiesen werden können und weiter den Tätern des Überfalls auf die Sparkassenfiliale Nordplatz 13 in Eisenach zuzuordnen sind, schloss der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München, dass es sich bei den Tätern um Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos handelt.

Für die Begehung der Tat durch Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos spricht des Weiteren der Umstand, dass am 14.10.2011 Uwe Böhnhardt unter den Aliaspersonalien "Holger Gerlach" bei der Firma Freizeitmarkt Mario Knust in Schreiersgrün für die Zeit vom 25.10.2011 bis zum 04.11.2011 das Wohnmobil anmietete, welches er und Uwe Mundlos für die Anfahrt zur Begehung des Überfalls auf die Sparkassenfiliale in Eisenach benutzten und in dem sie am 04.11.2011 nach dem Überfall tot aufgefunden wurden. Die Angeklagte Zschäpe berichtete, am 25.10.2011 dabei gewesen zu sein, als Uwe Böhnhardt das angemietete Wohnmobil bei der Mietfirma abgeholt habe.

Nach dem Überfall flüchteten Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos vom Tatort, wobei sie zunächst wieder die beiden Fahrräder benutzten, mit denen sie zum Tatort gefahren waren. Auf einem Parkplatz in Eisenach-Stregda verstauten sie die Räder in dem dort zuvor von ihnen abgestellten Wohnmobil und fuhren in ein angrenzendes Wohngebiet, wo sie das Fahrzeug in der Straße Am Schafrain parkten, um das Ende der erwartungsgemäß nach dem Überfall eingeleiteten Ringfahndung abzuwarten. Als sie bemerkten, dass zwei Polizeibeamte das Wohnmobil entdeckt hat-

ten, entschlossen sie sich, sich der bevorstehenden Festnahme durch Waffengewalt zu entziehen und anschließend zu fliehen. Sie schossen mit einer Maschinenpistole auf die sich nähernden Polizeibeamten. Nach dem ersten Schuss hatte die Waffe eine Ladehemmung. Die Beamten konnten in Deckung gehen. Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos gingen nunmehr davon aus, dass ihr Plan, sich der Festnahme durch Waffengewalt zu entziehen, gescheitert war. Daraufhin setzten sie das Wohnmobil in Brand, um alle Beweismittel zu vernichten und erschossen sich anschließend entsprechend dem gemeinsamen Tatplan selbst.

Dabei gingen beide auch davon aus, dass Beate Zschäpe - absprachegemäß - alle in ihrer Wohnung befindlichen Beweismittel und Spuren, die zur Aufdeckung ihrer gemeinsamen Straftaten und ihrer Identität als Mitglieder des NSU sowie der Straftaten von Unterstützern des NSU führen konnten, durch Brandlegung vernichten und die in der Wohnung befindlichen fertig adressierten und frankierten Umschläge, die die aktuelle Version des von ihnen erstellten Bekennervideos enthielten, versenden würde.

Dass für den Tod von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos in dem Wohnmobil ein Dritter verantwortlich ist, wurde von dem 6. Strafsenat ausgeschlossen: in dem Wohnmobil befanden sich nach dem Löschen des Brandes durch die Feuerwehr nur die beiden toten Männer. Zwischen dem Entdecken des Wohnmobils, den Schüssen, die kurz hintereinander fielen, dem Brand, der unmittelbar im Zusammenhang mit den Schüssen ausbrach und dem Eintreffen der Feuerwehr war keine weitere Person am Wohnmobil. Daraus folgt, dass die beiden Männer nicht von einem unbekannten Dritten getötet wurden.

Weil sich somit nach alledem ein hinreichender Tatverdacht für eine verfolgbare Straftat durch den Beschuldigten Lotz im Zusammenhang mit der Selbsttötung von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos in Eisenach am 04.11.2011 und danach objektiv nicht ergeben hat, war das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Staatsanwältin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.